

Gebührensatzung

über die öffentliche Abfallentsorgung

in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996

(nach dem Stand der 29. Änderungssatzung

vom 13.12.2023)

Inhaltsangabe:

- § 1 Gebührenpflicht**
- § 2 Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht**
- § 3 Gebührenbemessungsgrundlage und Stichtag**
- § 4 Gebührensätze**
- § 5 Härtefälle**
- § 6 Inkrafttreten**

Gebührensatzung
über die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996
(nach dem Stand der 29. Änderungssatzung vom 13.12.2023)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 17.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Stadt und die Inanspruchnahme sonstiger abfallwirtschaftlicher Maßnahmen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner und Zeitraum der Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte.
Mehrere Gebührenpflichtige oder Gemeinschaften haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird, sie endet mit Ablauf des Monats, in der der Anschluss entfällt. Ist der Anschlusszeitraum kürzer als ein Monat, wird die Gebühr für einen Kalendermonat erhoben.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Gebührenbemessungsgrundlage und Stichtag

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr ist die Anzahl, die Größe und der Abfuhrhythmus der zugeteilten Gefäße.
- (2) Stichtag für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der Erste des Monats für den die Gebühren erhoben werden.

Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr umfasst die Kosten für das Einsammeln und Entsorgen der Abfälle.
- (2) Die Gebühr beträgt für ein

a) MGB 120 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	121,00 €/Jahr
b) MGB 120 I (Restmülltonne) vierwöchentliche Abfuhr	66,00 €/Jahr
c) MGB 240 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	230,00 €/Jahr
d) MGB 1.100 I (Restmülltonne) wöchentliche Abfuhr	2.149,00 €/Jahr
e) MGB 1.100 I (Restmülltonne) 14-tägliche Abfuhr	1.099,00 €/Jahr

Bei Müllgemeinschaften im Sinne des § 14 Abfallentsorgungssatzung fällt für jeden beteiligten Grundstückseigentümer die anteilige Gebühr an.

- (3) Die Gebühr für ein MGB 240 I zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) beträgt 71,00 €/Jahr (Abfuhr 14-täglich).

Wird das Gefäß von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt, so wird jedem dieser Eigentümer der auf ihn entfallende Anteil berechnet.

- (4) Für Bioabfallsäcke mit amtlichem Aufdruck (Abfuhr 14-täglich) wird eine Gebühr von 2,00 € je Bioabfallsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (5) Für Restmüllsäcke mit amtlichem Aufdruck wird eine Gebühr von 6,00 € je Müllsack erhoben. Die Gebühr ist im Bürgerbüro der Stadt bei Aushändigung zu entrichten.
- (6) Eine Verpflichtung der Stadt zur Erstattung von Gebühren für nicht verwendete Restmüllsäcke (§ 4 Absatz 5) sowie nicht verwendete Bioabfallsäcke (§ 4 Absatz 4) besteht nicht.
- (7) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll (§ 16 Abfallentsorgungssatzung) ist in den Gebühren nach Absatz 2 enthalten.

- (8) Für die Anlieferung an die Annahmestelle für Grünschnitt werden folgende Gebühren erhoben:

Bei Anlieferungen einer

Kofferraumladung	7,50 €/Anlieferung
Kombiladung	15,00 €/Anlieferung
Anhängerladung (einachsiger Anhänger)	22,50 €/Anlieferung
Anhängerladung (zweiachsiger Anhänger)	45,00 €/Anlieferung

Die Gebühren sind bei der Anlieferung an der Annahmestelle zu entrichten.

§ 5

Härtefälle

- (1) Die anfallende Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen ermäßigt oder erlassen werden, wenn sie für ihn eine unbillige Härte darstellt.
- (2) §§ 163 und 227 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 05.09.1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.07.1995 außer Kraft.

§ 4 Absatz 10 tritt am 01.04.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Absatz 10 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 24.03.1997 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 17.12.1997 außer Kraft.

§ 3 Absatz 1 und § 4 treten am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Absatz 1 und § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 18.12.1998 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 15.12.1999 außer Kraft.

§ 4 Absatz 3 tritt am 26.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 20.12.2000 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzungen vom 20.12.2000 und 22.01.2001 außer Kraft.

§ 4 Absatz 8 tritt am 01.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Absatz 8 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 31.05.2002 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 19.12.2002 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 15.12.2003 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 17.12.2004 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 14.12.2005 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 15.12.2006 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die

öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 11.12.2009 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 19.12.2012 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 23.12.2013 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der Änderungssatzung vom 21.12.2016 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 24. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 25. Änderungssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 26. Änderungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 27. Änderungssatzung vom 18.12.2020 außer Kraft.

§ 4 tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 19.12.1996 nach dem Stand der 28. Änderungssatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 17. Dezember 1996 beschlossene Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.12.1996

B o ß
Bürgermeister